

§ 0650t BGB

Nimmt der Besteller den [Unternehmer](#) wegen eines Überwachungsfehlers in Anspruch, der zu einem [Mangel](#) an dem Bauwerk oder an der Außenanlage geführt hat, kann der [Unternehmer](#) die [Leistung](#) verweigern, wenn auch der ausführende Bauunternehmer für den [Mangel](#) haftet und der Besteller dem bauausführenden [Unternehmer](#) noch nicht erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat.